

## Information zum hessischen Vergaberecht für Isb h-Sportvereine und Sportverbände

Ausgaben für die Einzelmaßnahme	Notwendige Schritte
<b>Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen</b> bis 10.000 € (netto)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Vergleichsangebote notwendig</li> <li>• Vergabe nach Wirtschaftlichkeit*</li> </ul>
<b>Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen</b> ab 10.000 € (netto)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 3 Vergleichsangebote notwendig</li> <li>• Vergabe nach Wirtschaftlichkeit*</li> </ul>
<p>Darüber hinaus gelten die folgende Betragsgrenzen, wenn der Verein oder Verband als öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB einzustufen ist. Das ist der Fall, wenn</p> <p>→ durch den Verein bzw. Verband eine im Allgemeininteresse liegende Aufgabe nicht gewerblicher Art erfüllt wird <b>und</b> der Verein bzw. Verband überwiegend durch die öffentliche Hand finanziert wird</p> <p><b>oder</b></p> <p>→ der Verein bzw. Verband für die Errichtung von Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe zu mehr als 50 Prozent durch die öffentliche Hand subventioniert wird.</p> <p style="text-align: center;">↓</p>	
<b>Liefer- und Dienstleistungen</b> ab 216.000 € (netto)** ***  <b>Bauleistungen</b> ab 5.404.000 € (netto)**	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Europaweite Ausschreibung oder anderes EU-Vergabeverfahren gem. GWB und VgV bzw. VOB/A</li> <li>• Vergabe nach Wirtschaftlichkeit*</li> </ul>

\* Vergabe nach Wirtschaftlichkeit: Maßgeblich ist nicht das billigste Angebot, sondern das beste Preis-Leistungs-Verhältnis; bitte dokumentieren Sie Ihre Entscheidung.

\*\* EU-Schwellenwerte, Stand Januar 2026

\*\*\* In Ausnahmefällen bei besonderen Dienstleistungen nach § 130 GWB kann ein abweichender Schwellenwert i.H.v. 750.000 € gelten.

Die obige Darstellung dient einer vereinfachten Orientierung mit Vergaben im Rahmen von Zuwendungen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt keine Einzelfallprüfung nach dem jeweils geltenden Vergaberecht. In besonderen Fällen können abweichende Regelungen gelten (z.B. §§ 107, 108, 116 ff., 137 ff. GWB oder bei besonderen Dienstleistungen nach § 130 GWB mit einem Schwellenwert von 750.000 EUR).

Die Vergabekompetenzstellen der Regierungspräsidien beraten Zuwendungsempfänger in Fragen der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen. Für Sie ist hier das örtlich zuständige Regierungspräsidium unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

- **Regierungspräsidium Darmstadt - VOB-Stelle/VKS**

Wilhelminenstraße 1- 3, 64283 Darmstadt,  
Postfach, 64278 Darmstadt  
Telefon: 06151 12-5615  
Telefax: 0611 327648434  
E-Mail: [Vergabekompetenzstelle@rpda.hessen.de](mailto:Vergabekompetenzstelle@rpda.hessen.de)

- **Regierungspräsidium Gießen - VOB-Stelle/VKS**

Landgraf-Philipp-Platz 3 – 7, 35390 Gießen,  
Postfach 10 08 51, 35338 Gießen  
Telefon: 0641 303-2331 oder -2337  
Telefax: 0641 303-2197  
E-Mail: [vobstelle@rpqi.hessen.de](mailto:vobstelle@rpqi.hessen.de)

- **Regierungspräsidium Kassel - VOB-Stelle/VKS**

Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel,  
Postfach, 34112 Kassel  
Telefon: 0561 106-3222  
Telefax: 0611 327641642.  
E-Mail: [vobstelle@rpks.hessen.de](mailto:vobstelle@rpks.hessen.de)